

Neuregelung des Abfalltransportes / Schrott – Sammlung ab 01.06.2012

Grundlage: § 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Ungefährliche Abfälle (Schrott / Papier / Kunststoffe)

Seit 01.06.2012 sind Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen verpflichtet diese Tätigkeit anzuzeigen.

Zuständige Behörde für die Anzeige im Saarland:

Landesamt für Umwelt- u. Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken
Tel. 0681-8500-0

Formulare für die Anzeige gibt es hier als Download:

www.zks-abfall.de

oder beim Gewerbeamt.

Das Landesamt stellt eine entsprechende Bestätigung der Anzeige aus, die beim Transport der Abfälle mitzuführen ist.

Gefährliche Abfälle (Säuren, Farben, Ölhaltige Stoffe, Asbest usw.)

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen benötigen eine Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Zuständige Behörde für die Erlaubnis im Saarland:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
s.o.

Kennzeichnungspflicht für Fahrzeuge

Fahrzeuge mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimeter Breite und mind. 30 Zentimeter Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten.

(§ 55 KrWG und § Abfallverbringungsgesetz)

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 69 Abs. 1 Nr. 7. KrWG

...ohne Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 Satz 1 gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt

§ 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG

...entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet

§ 69 Abs. 3 KrWG

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten

Die Erfassung von Altgeräten ist seit 01.06.2012 nur noch durch Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z.B. EVS) zulässig. Eine Annahme derartiger Geräte durch unabhängige Sammler oder auf Schrottplätzen wird damit untersagt.
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz)